

Du hast gefragt, ob das „ethnisch-abstammungsmäßig geprägte Volksverständnis“ im Widerspruch zum Grundgesetz steht. Stimmt das?

Ja, diese Aussage ist verfassungsrechtlich korrekt. Ein „ethnisch-abstammungsmäßig geprägtes Volksverständnis“ (auch als „völkisch“ bezeichnet) widerspricht den Grundprinzipien des deutschen Grundgesetzes (GG). [[1](#), [2](#), [3](#)]

Verfassungsrechtlicher Hintergrund:

- **Der Staatsbegriff:** Das Grundgesetz definiert das deutsche Volk im staatsrechtlichen Sinn. „Das deutsche Volk“ im Sinne der Verfassung umfasst alle deutschen Staatsbürger [Art. 116 Abs. 1 GG](#). Die Staatsbürgerschaft und damit die Zugehörigkeit zum Staatsvolk ist rechtlich geregelt und unabhängig von ethnischer Herkunft, Abstammung, Religion oder Hautfarbe.
- **Diskriminierungsverbot:** Ein ethnisches Volksverständnis verstößt unmittelbar gegen Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes. Dieser besagt: [[1](#), [2](#), [3](#)]

•
„Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“ [Art. 3 Abs. 3 GG](#)

- **Demokratieprinzip:** Nach dem Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 2 GG) geht alle Staatsgewalt vom Volke aus. Ein Ausschluss von Staatsbürgern von der demokratischen Teilhabe aufgrund ihrer ethnischen Abstammung würde diese demokratische Grundordnung verletzen.

Einschätzung durch Verfassungsschutzorgane:

Das [Bundesamt für Verfassungsschutz](#) verwendet das Kriterium eines „ethnisch-abstammungsmäßig geprägten Volksverständnisses“ als zentrales Merkmal zur Definition von Rechtsextremismus. Ein solches Weltbild wird beispielsweise der als gesichert rechtsextremistisch eingestuft der AfD zugeschrieben, da dies im direkten Widerspruch zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung steht. [[1](#)]

Führende deutsche Staatsrechtler und das Bundesverfassungsgericht bestätigen diese Auslegung: Das Grundgesetz baut auf einem inklusiven, rechtlichen Staatsbürgervolk auf und erteilt biologistischen oder ethnisch ausschließenden Volksdefinitionen eine klare Absage.

War das schon immer so?

Nein, das war nicht immer so. Die rechtliche Bewertung hat sich im Laufe der Jahrzehnte fundamental gewandelt. [[1](#)]

Man muss hierbei zwischen dem **historischen Text des Grundgesetzes** und der **Entwicklung der Rechtsprechung** durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) unterscheiden.

1. Die historische Ausgangslage (1949)

Als das Grundgesetz 1949 verabschiedet wurde, ging der Parlamentarische Rat (die Verfassungsväter und -mütter) faktisch noch von einer gewissen ethnisch-kulturellen Homogenität der Bevölkerung aus. Deutschland war zu diesem Zeitpunkt kein Einwanderungsland. [1]

- Der [Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes](#) („Statusdeutsche“) wurde damals primär geschaffen, um Millionen von deutschen Flüchtlingen und Vertriebenen aus den ehemaligen Ostgebieten rechtlich aufzunehmen – also Menschen, die über eine gemeinsame Abstammung und Sprache definiert wurden. [1]
- Auch das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht basierte bis zum Jahr 2000 fast ausschließlich auf dem **Abstammungsprinzip** (*Ius Sanguinis*): Deutscher war, wer deutsche Eltern hatte.

2. Der Wandel durch Zuwanderung und Reformen

Mit den Gastarbeiterwellen ab den 1950er Jahren, dem Zuzug von Spätaussiedlern und Asylsuchenden wandelte sich die Realität. Das Recht zog nach:

- **Jahr 2000:** Die rot-grüne Bundesregierung reformierte das Staatsangehörigkeitsrecht grundlegend. Es wurde das **Geburtsortsprinzip** (*Ius Soli*) eingeführt. Seitdem können auch Kinder ausländischer Eltern durch die Geburt in Deutschland die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten. [1, 2, 3, 4]
- Das Staatsvolk definierte sich dadurch immer sichtbarer und rechtlich bindend als eine **politische Schicksalsgemeinschaft aller Passinhaber**, völlig unabhängig von deren genetischer Herkunft.

3. Das juristische Machtwort: Das NPD-Urteil (2017)

Obwohl das Bundesverfassungsgericht schon in älteren Urteilen (z. B. 1990 zum Ausländerwahlrecht) betonte, dass das „Volk“ das Staatsvolk der Wahlberechtigten ist, kam die absolut unmissverständliche Klarstellung erst **im Januar 2017**. [1, 2, 3] Im [NPD-Verbotsverfahren \(2017\)](#) stellten die Karlsruher Richter ausdrücklich fest, dass das Grundgesetz einen rein ethnischen Volksbegriff **nicht kennt und nicht erlaubt**. Das Gericht urteilte: [1, 2]

- Ein exklusiv ethnischer Volksbegriff verletzt die **Menschenwürde** (Art. 1 Abs. 1 GG), weil er Staatsbürger ohne deutsche Vorfahren zu Bürgern zweiter Klasse degradiert.
- Er widerspricht dem **Demokratieprinzip**, da die Demokratie voraussetzt, dass alle Staatsbürger gleichberechtigt sind. [1, 2, 3]

Fazit

Während das Grundgesetz 1949 in einer Zeit entstand, in der „Volk“ im Alltag oft noch unhinterfragt mit Abstammung gleichgesetzt wurde, hat die Verfassungspraxis

über die Jahrzehnte klargestellt: Wer den deutschen Pass besitzt, ist vollwerter und unverzichtbarer Teil des Volkes. [1, 2]

Die explizite Einstufung des völkisch-ethnischen Volksbegriffs als *verfassungswidrig* ist das Ergebnis dieser jahrzehntelangen rechtlichen Evolution, die 2017 in der Rechtsprechung endgültig zementiert wurde. [1, 2]

Die historische Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Volksbegriff bildet das rechtliche Fundament, auf dem die heutigen Verfassungsschutzkämpfe und die politischen Debatten in Deutschland ausgetragen werden.

1. Das Konzept der „Remigration“ im Licht des Urteils

Der Begriff „Remigration“ wurde insbesondere durch Berichte über ein Treffen von Rechtsextremen in Potsdam Anfang 2024 zum zentralen Streitpunkt. [1, 2]

- **Die verfassungsrechtliche Kollision:** Das [Bundesverfassungsgericht](#) hat im NPD-Urteil unmissverständlich geklärt, dass Staatsbürger ohne deutsche Vorfahren nicht rechtlich abgewertet oder zu Bürgern zweiter Klasse degradiert werden dürfen. [1, 2]
- **Die juristische Konsequenz:** Politische Konzepte, die darauf abzielen, eingebürgerte Staatsbürger oder Deutsche mit Migrationshintergrund aufgrund ihrer ethnischen Herkunft zum Verlassen des Landes zu bewegen („Ausweisung“ oder gezielter Druck zur „Rückkehr“), verstoßen direkt gegen die **Menschenwürde** (Art. 1 GG) und das **Diskriminierungsverbot** (Art. 3 GG). Sie verletzen den verfassungsrechtlich geschützten Status der Staatsbürgerschaft. [1, 2, 3]

2. Der Volksbegriff in den Gerichtsverfahren gegen die AfD

Das „ethnisch-abstammungsmäßig geprägte Volksverständnis“ ist das juristische Hauptargument, mit dem deutsche Sicherheitsbehörden und Gerichte gegen die AfD vorgehen.

- **Das Urteil des OVG Münster (Mai 2024):** Das Oberverwaltungsgericht Münster wies die Klage der AfD ab und bestätigte die Einstufung als **rechtsextremistischer Verdachtsfall** durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV). Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig bestätigte diese Entscheidung 2025 letztinstanzlich.
 - *Die Begründung der Richter:* Das Gericht stellte klar, dass eine Partei zwar einen „ethnisch-kulturellen Volksbegriff“ pflegen darf, dies jedoch **verfassungswidrig** wird, sobald damit das Ziel verfolgt wird, Staatsbürger mit Migrationshintergrund rechtlich abzuwerten* oder ihre Gleichheit in Frage zu stellen. Das OVG sah hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass in der AfD in großem Umfang Bestrebungen existieren, die genau diese rechtliche Gleichstellung angreifen. [1, 2, 3, 4, 5]

- **Die Hochstufung zum „gesichert rechtsextremistischen Verdachtsfall“ (2025) und der aktuelle Stand:** Im Mai 2025 stufte der Verfassungsschutz die AfD auf Bundesebene als „gesichert rechtsextremistische Bestrebung“ hoch – mit der expliziten Begründung, die Partei vertrete ein ethnisch-abstammungsmäßiges Volksverständnis, das die Menschenwürde von Teilen der Bevölkerung verletzt. Gegen diese Hochstufung zog die AfD erneut vor Gericht. Das Verwaltungsgericht Köln stoppte diese Einstufung im Februar 2026 per Eilbeschluss vorläufig bis zur endgültigen Klärung im Hauptsacheverfahren. [1, 2]

3. Auswirkung auf ein potenzielles AfD-Verbotsverfahren

Die Verknüpfung der aktuellen AfD-Programmatik mit dem NPD-Urteil von 2017 liefert den Treibstoff für die andauernde Debatte um ein mögliches Parteiverbot beim Bundesverfassungsgericht: [1]

- **Die verfassungsrechtliche Brücke:** Da das Bundesverfassungsgericht 2017 bereits verbindlich entschieden hat, dass ein völkisch-ethnisches Volksverständnis verfassungsfeindlich ist, müssen Verbotsbefürworter im Grunde „nur“ noch beweisen, dass dieses verfassungswidrige Weltbild die *prägende und fortlaufende Absicht der Gesamtpartei* AfD darstellt (und nicht bloß Einzelmeinungen widerspiegelt). [1, 2]
- **Aktuelle Entwicklung (Juni 2026):** Neue Rechtsgutachten, die dem Bundestag vorgelegt wurden und Millionen von Datenpunkten auswerteten, kommen zu dem Schluss, dass die AfD die verfassungsrechtlichen Kriterien für ein Verbot erfüllt, da ihre Politik systematisch darauf hinauslaufe, verschiedene Klassen von Menschen zu etablieren. [1]

Das historische NPD-Urteil fungiert heute somit als der **Maßstab**, an dem die Aussagen von AfD-Politikern zur Migrationspolitik gerichtlich gemessen werden. Jede politische Forderung, die an die ethnische Abstammung statt an den rechtlichen Status der Staatsbürgerschaft anknüpft, bewegt sich seither außerhalb des Bodens des Grundgesetzes.

* **MEDIAGNOSE**-Ergänzung: [Das Papier der AfD zu Staatsbürgerschaft](#)

Um die aktuelle verfassungsrechtliche Debatte zu verstehen, muss man sich die beiden gegensätzlichen Positionen vor Gericht und die genauen rechtlichen Hürden für ein Parteiverbot ansehen.

1. Die Argumentation der AfD-Verteidigung vor Gericht

In den Gerichtsverfahren (wie vor dem [OVG Münster](#) oder dem Verwaltungsgericht Köln) verteidigen die Juristen der AfD die Parteilinie meist mit folgenden Argumenten:

- **Erhalt der Identität statt Abwertung:** Die AfD argumentiert, dass der Wunsch nach dem Erhalt der „ethnisch-kulturellen Identität“ eines Volkes ein legitimes politisches Ziel sei. Dies sei nicht gleichzusetzen mit Rassismus oder einer Herabwürdigung von Menschen mit Migrationshintergrund.

- **Kulturbegriff statt Biologismus:** Die Verteidigung betont, dass die Partei das Volk nicht „biologisch-genetisch“, sondern „kulturell“ definiere. Wer sich integriere und die deutsche Kultur annehme, könne dazugehören.
- **Verweis auf das Grundgesetz selbst:** Es wird argumentiert, dass auch das Grundgesetz in seiner Präambel vom „Deutschen Volk“ spricht und das Staatsangehörigkeitsrecht jahrzehntelang auf dem Abstammungsprinzip beruhe. Die Partei fordere lediglich eine Rückkehr zu dieser traditionellen Auslegung.
- **Meinungsfreiheit und Oppositionsrolle:** Kritische Äußerungen zur Migrationspolitik oder zu den Folgen von Einwanderung seien vom Recht auf freie Meinungsäußerung und dem politischen Streit in einer Demokratie gedeckt.

Die Gerichte folgten dieser Argumentation in den Hauptsacheverfahren bisher jedoch meist **nicht**. Sie verwiesen darauf, dass in zahlreichen Reden und Programmen von AfD-Funktionären eben doch eine migrationsfeindliche Agitation betrieben wird, die Staatsbürgern mit Migrationshintergrund ihre Gleichwertigkeit abspricht.

2. Die Kriterien für ein AfD-Verbotsverfahren

Ein Parteiverbot nach Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes ist das schärfste Schwert der deutschen Demokratie. Die Hürden, die das Bundesverfassungsgericht dafür aufgestellt hat, sind extrem hoch. Ein völkisches Volksverständnis allein reicht für ein Verbot noch nicht aus. Es müssen drei Kriterien erfüllt sein:

- **1. Das Ziel: Missachtung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung**
Die Partei muss die obersten Prinzipien der Verfassung abschaffen oder beschädigen wollen. Das völkisch-ethnische Volksverständnis ist hier der zentrale Hebel: Da es die Menschenwürde (Art. 1 GG) und das Demokratieprinzip (Art. 20 GG) verletzt, gilt die Zielsetzung der Partei damit als verfeindet mit der Verfassung.
- **2. Die Grundtendenz: Aggressiv-kämpferische Haltung**
Es reicht nicht aus, verfassungsfeindliche Ideen nur zu haben oder zu diskutieren. Die Partei muss aktiv und planvoll darauf hinarbeiten, die Demokratie zu untergraben. Die Verbotsbefürworter müssen dem Gericht handfeste Beweise (z. B. Gesetzesentwürfe, systematische Kampagnen, gezielte Einschüchterungen) vorlegen, die diese Aggressivität belegen.
- **3. Die Potenzialität: Aussicht auf Erfolg**
Dieses Kriterium wurde im NPD-Urteil 2017 eingeführt. Die NPD wurde damals *nicht* verboten, weil sie zu unbedeutend war, um ihre Ziele jemals zu erreichen. Bei der AfD liegt der Fall anders: Aufgrund ihrer hohen Wahlergebnisse und ihrer Verankerung in den Parlamenten gilt das Kriterium, dass die Partei die reale Macht und das Potenzial hat, ihre verfassungswidrigen Ziele auch umzusetzen, als unstrittig erfüllt.

Wie geht es politisch weiter?

Der Bundestag und die Bundesländer prüfen weiterhin intensiv, ob die gesammelten Beweise des Verfassungsschutzes ausreichen, um eine Klage in Karlsruhe einzureichen. Das größte Risiko für die Politik ist ein Scheitern des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht: Würde die AfD nicht verboten, käme dies einem juristischen „Persilschein“ gleich, der die Partei politisch massiv stärken könnte. Möchten Sie sich genauer ansehen, welche **konkreten Zitate oder Programmpunkte** der AfD von den Gerichten als Beweis für das verfassungswidrige Volksverständnis herangezogen wurden, oder interessiert Sie das **Verfahren im Bundestag** zum Verbotsantrag?

Ausdruck von Rüdiger Stobbe am 1.7.2026

Quelle: [Google Gemini](#)